

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Fortsetzung der im Republikaner vom 12. December erschienen Auszüge aus einer noch ungedruckten, das helvetische Erziehungs- und Constitutionsverbesserungswesen betreffenden Schrift
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542902

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Proklamationen sollen in ihrem ganzen Inhalte verlesen werden.

3) In den grossen Gemeinden soll diese öffentliche Ankündigung nach dem 2ten Artikel, in jedem Quartier eines Bezirks geschehen.

4) In den Gemeinden, wo keine Munizipalitäten sind, soll der Agent der Regierung diese Pflichten erfüllen.

5) In jeder Gemeinde, und in den grossen Gemeinden in jedem Quartiere, soll ein öffentlicher Ort bestimmt seyn, wo die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse angeschlagen werden.

6) Den Regierungsagenten der Gemeinden ist das Anschlagen dieser Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, und die Wachsamkeit, daß sie daselbst respektirt werden, aufgetragen.

7) Sie sollen 14 Tage lang daselbst angeschlagen bleiben.

8) Die Munizipalitäten sollen einen Niederlagsort für die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse haben, wo jeder Bürger selbige nachschlagen kann.

9) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen; dessen Einrückung in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse soll statt der Publikation dienen.

Also beschlossen in Luzern den 28. Christmonat, A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Fortsetzung der im Republikaner vom 12. December erschienenen Auszüge aus einer noch ungedruckten, das helvetische Erziehungs- und Constitutionsverbesserungswesen betreffenden Schrift.

In der gegenwärtigen Eintheilung der helvetischen Republik finden wir ein Hinderniß ihrer Einheit und Untheilbarkeit, dessen Aufhebung uns von der grössten Wichtigkeit zu seyn scheint.

Die Namen sogar der ehemaligen Kantone und alle unmünen Spuren des althergebrachten Wirkungskreises ihrer Administration müssen getilgt werden, wenn wir uns einmal vollends von den Banden eines verderblichen Nachlasses machiavellischer Regierungen losmachen und von den Jochen nichtswürdiger Kantonsinteressen befreien sollen. Wir schlagen daher, besonders auch unserer Finanzinteressen wegen, vor: Die helvetische Republik nur in vier bis fünf Kreise zu ordnen und an die Stelle der Distrikte, Bezirke zu setzen, deren Bildung besser als jetzt auch auf ein-

vollständiges System helvetisch-republikanischer Interessen berechnet seye —

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht unhin, aus der Quelle einer, zur lebhaftesten Evidenz erhobenen, Überzeugung zu erklären, daß eine sorgfältige, Helvetiens Eigenheiten wohl erwägende, Aufmerksamkeit, selbst in Hinsicht auf die Benennung aller bei uns einzuführenden Verbesserungen, zur Sicherstellung eines befriedigenden Erfolgs derselben, wichtiger seye, als man es seit einiger Zeit gedacht zu haben scheint, indem Helvetiens Volk durch nichts so sehr gegen die neue Ordnung der Dinge empört wird, als durch die Nachaffung französischer Sitten, welche ihm dabei auffallen müßt, und indem wir durch dieselbe sogar in der Franken Augen entwürdiget werden. In Absicht auf das Wesentliche des ebenbemeldten Vorschlags aber müssen wir bemerken, daß jeder gefährliche Einfluß, ehmals privilegirter Stande, auf unsere öffentlichen Angelegenheiten, (durch die Zusammenschmelzung mehrerer Kantone in wenige Kreise) leichter als auf jede andere Weise vernichtet werden könnte — indem alle etwa noch möglichen widerrechtlichen Begünstigungen des einen oder andern Kantons, unwirksam werden würden, sobald den Stimmen desselben, bei Wahlgeschäften, welche über Lokalinteressen erhaben seyn sollen, in Kreisversammlungen eine Mehrheit zugegeben wäre, welche die Wirksamkeit aller auf einzelne Bezirke beschränkter Vorurtheile, völlig unvermögend machen, und dagegen nur den Spielraum des Verdienstes ausdehnen müßte. Durch eine solche Anordnung würden wir zugleich den Gang unserer Regierung vereinfachen und beschleunigen; unser Erziehungswesen und die republikanischen Institutionen, welche unsere Wiedergeburt vollenden sollen, erleichtern; den Keim von Zwietracht, welcher sich in Verschiedenheit von Sprachen, Lebensweisen und Religionen, in Helvetiens Schoose befindet, schneller vertilgen — unsere militärische Organisation und den sichern Fortgang unseres Finanzwesens befördern u. s. w. Wir glauben endlich eine solche Reform würde nicht wenig dazu beitragen, die schon zusammengeschmolzenen Kantone über ihre vermeinte Vernichtung zu trösten. — — —

Auch im Stellvertretungssysteme der helvetischen Republik finden wir zahlreiche Fehler und verderbliche Lücken. —

Wenn wir nicht gegen alle Grundsätze der Wahrheit und des Rechts verstossen sollen, so dürfen wir unsere Nationalrepräsentation nach keinem andern Maafstabe festsetzen, als nach demjenigen, welcher durch eine wohl combinierte Berechnung der Volkszahl der Bedürfnisse jedes Bürgers sowohl, als des Staates, gefunden werden kann — bei Abfassung unserer Constitution hingegen scheint wahrlich auf diese Beziehungen, so zu sagen, keine Rücksicht genommen worden zu seyn.

Nach derselben sind die auf den Lebensgenuss jeder Abtheilung unseres Volks sich beziehenden Bedürfnisse höchst unsicher repräsentirt, während dem hingegen unsere Nationalverunft durch den grossen Rath und den Senat einen doppelten Stellvertreter erhalten hat, wovon der letztere nur zur Wiederholung oder gar zur Aufhebung dessen, was der erstere macht, bestimmt zu seyn scheint; in dem Direktorium hingegen befinden sich zwei Aufgaben vereint, von welchen die eine, nämlich die der Discussion, über die Verantwortlichkeit weghebt, so die andere, nämlich die Aufgabe des Vollziehens, als ihre unnachlässliches Beding voraussetzt — Diesem Direktorium ward ferner eine Uebermacht über die gesetzgebende und richterliche Gewalt eingeräumt, welche wahrlich jeden Freund der Freiheit um so mehr beunruhigen soll, je unbedeutender die Garantie ist, welche unsere Constitution gegen die Missbräuche und Usurpationen, so wir befürchten müssen, ertheilt.

Es bedarf nur eines flüchtigen Blicks auf unsere jetzige Verfassung, um sich zu überzeugen, wie fern sie sich von der organischen Vollkommenheit befindet, ohne welche das System der Stellvertretung und der Sonderung verschiedener Gewalten im Staate, nur zu einer verderblichen Verkappung künftiger Oligarchien und zu Machiavelleszwecken dienen würde.

In Sienes Opinion, über die französische Constitution, befindet sich eine, — wahrlich auch zu Helvetiens Behuf — so vor treffliche Erklärung unserer so eben bemeldten Behauptung, daß wir nicht umhin können, die Prüfung jener Schöpfung des Sienischen Genies, als ein wesentliches Beding, des bestmöglichsten Erfolgs unserer Constitutionsverbesserung zu empfehlen — — —

Hier folget unser Versuch einer Anwendung der bis dahin angezeigten Grundsätze, wie wir dieselbe für unser Vaterland wünschen: Die Stellvertreter der helvetischen Nation, welchen eine allumfassende Be sorgung ihrer gesellschaftlichen Angelegenheiten anvertraut seyn soll, werden nach unsern Ideen in Abtheilungen eines einzigen Ganzen gesondert, die da heissen: Nationalrath, Regierungsrath, Gerechtigkeits rath, Erziehungsrath und Nationalschulzammleramt.

Nationalrath.

Da dieser Rath über alle durch Individuen und Lokalitäten beschränkten Interessen erhaben seyn soll, so muß er durch Wahlversammlungen ernannt werden, welche so viel persönliche und Lokalitätsinteressen als möglich umfassen, damit sich dieselben nur durch allgemeine Beweggründe bestimmen lassen — Wir möchten Kreisversammlungen dafür empfehlen — und auf 30000 Seelen einen Repräsentanten dazu wählen.

Als Stellvertreter unserer Nationalverunft entscheidet der Nationalrath über die Vorschläge, welche ihm vom Volksrath, in Hinsicht auf den Lebensgenuss

der Regierten, vom Regierungsrath in Bezug auf die Bedürfnisse der Regierung, vom Gerechtigkeitsrath zum Behufe der richterlichen Gewalt und vom Erziehungsrath in Absicht auf die Erfordernisse unserer Nationalerziehung gemacht werden mögen. Dem Nationalrath dienen also die bemeldten vier andern Räthe, wie — bei jedem wohlorganisierten Menschen — der Vernunft, die ihr zugegebenen Fähigkeiten, dies nen müssen.

Es ist uns oft aufgefallen, daß durch unreife, und auch in andern Rücksichten unzulässliche Petitionen, nicht nur die Zeit unserer jetzigen gesetzgebenden Versammlung verloren gegangen, sondern auch die, zu richtigem Vernunftgebrauch unentbehrliche, Impossibilität derselben gefährdet worden ist — Wie wünschen daher, daß in Zukunft den Stellvertretern unserer Nationalverunft nichts mehr vorgetragen werden dürfe, als was vorerst durch dazu bestimmte Authoritäten geprüft, gereinigt und zur Reife gebracht seyn wird.

In dem Nationalrath wird ein jeder der vier derselben zugegebenen Räthe, einen Stellvertreter haben — damit keiner von ihnen irgend einen Vorschlag, ohne Vorwissen eines andern der vier bemeldeten Räthe, und bevor ein jeder derselben, was er darüber anzubringen haben mag, gelten machen könnte, zur Gesetzeskraft befördere — Wenn demnach z. B. der Volksrath etwas verschlagen würde, wodurch die, der Regierung nötige Kraft gehäuft werden möchte, so müßte der Stellvertreter des Regierungsraths berechtigt seyn, auszuwirken, daß man bevor etwas auf einen solchen Vorschlag hin beschlossen werde, das Gutachten des Regierungsrathes darüber vernehme — und mit der gleichen Besignir versehen, müßten auch die Stellvertreter der Volks-, Gerechtigkeits- und Erziehungsräthe, bei den Repräsentanten unserer Nationalverunft darüber wachen, daß keine Vorschläge, durch welche der Lebensgenuss des Volks, oder die Gerechtigkeitspflege, oder unsere Nationalerziehung gefährdet werden könnte, Gesetzeskraft erhalten — diese erfolgt also erst nach vollendeter Auhörung aller das bei interessirten Authoritäten, wird aber denn auch, vermittelt bei Auspruchs unseres Nationalraths, auf ein Jahr lang, unantastbar geheiligt — derselbe kann ohne vorläufigen Verschlag eines der vier ihm zugegebenen Räthe kein Gesetz machen, er muß die Vorschläge dieser letztern entweder annehmen oder verwiesen; die Verwerfung muß er motiviren. Er wird alle Jahre viertheilsweise erneuert u. s. w.

Volkssrat.

Da dieser Rath der eigentliche Sachwalter des vollen Lebensgenusses des helvetischen Volks ist, und da keine Abtheilung dieses letztern von derselben vernachlässigt werden darf, so wird er durch die Districts- oder Bezirkswahlversammlungen erwählt, aus

welchen nachher Kreisversammlungen gebildet werden sollten. Es scheint uns: Anfangs sollte es nicht zu viel seyn, je auf 25000 Seelen einen Repräsentanten in den Volksrath zu erwählen, indem er alle Petitionen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Lebensgenusses der grossen Menge und sogar einzelner Bürger zum Zwecke haben, empfangen, und ihre Wünsche ausarbeiten, und zu allgemeinen Gesetzesvorschlägen erheben, und diese geltend machen soll — es ist vielleicht wichtiger, als man's wohl denkt, die Unzufriedenheit, welche bei der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge für uns unvermeidlich ist, einzuladen, sich in den Schoos unserer neuen Verfassung zu ergießen, und sich also ihres Giftes zu entladen — beinahe alle Gemeinden Helvetiens beflogen sich nun besonders auch darüber, daß man ihrer Anlegerheiten jetzt kaum mehr gedenke, als wenn sie keine Stellvertreter hätten — Der Volksrath könnte dieser Beschwerde wenigstens dadurch abhelfen, daß er keine Klage und keinen Wunsch ununtersucht lassen und dem gemeinen Vesten hinderliche Begehren erst dann abweisen würde, wenn er durch belehrende Diskussionen ihren überwiegenden Nachtheil beleuchtet hätte — Der Volksrath wacht übrigens gegen alle möglichen Eingriffe in des Volks Rechte — jedes Mitglied desselben bleibt gegen den District oder Bezirk, dessen Stellvertreter es ist, für jede Bernachlassigung der Volkeinteressen, welche ihm zur Last gelegt werden könnte, verantwortlich — ein solches Mitglied kann indessen nur vor dem obersten Gerichtshofe bestellt werden — was endlich von dem Nationalrath, auf Anhörung des Volksraths hin beschlossen seyn wird, das muß er sich auf ein Jahr lang gefallen lassen — Der Volksrath wird alle Jahr halb erneuert.

Regierungsrath.

Zu der Erwählung dieses Rathes könnte dem Nationalrath, von den ihm zugegebenen Rathen, ein ungefahr folgender Weise versorgter Vorschlag gemacht werden: Ein jeder der bemeldeten Räthe würde den andern ein Verzeichniß z. B. von zwölf Bürgern einsenden, so daß, vorausgesetzt unsere neue Constitution sey im Gange, ein jeder der vier bewußten Räthe, von den drei andern einen Vorschlag von 36 Bürgern erhalten würde — aus diesen müßte nun ein jeder dem Nationalrath sechse empfehlen, so daß letzterer unter 24 auszuwählen hätte u. s. w. Auf diese Weise könnte es vielleicht am besten gelingen, nur solche Bürger in den Regierungsrath zu bringen, die sich zu der Förderung des Lebensgenusses der grossen Menge, zu der Vollziehung der Gesetze, zu der Begünstigung reiner Gerechtigkeitspflege, und zur Verbesserung unserer Nationalerziehung als vorzüglich geschikt erwiesen haben möchten.

Wir glauben der Regierungsrath sollte 7 Mitglieder haben, weil die Zahl von fünfzehn persönlicher Will-

führt und dem Faktionsgeiste gar zu viel Blößen dazubietet — alle Jahr würde ein Mitglied erneuert werden — ein jedes also 7 Jahre im Regierungsrath bleibt.

Wir sehen in demselben, so zu sagen, den Gedanken der Regierung; als deliberirend kann er irren, und darf dafür, so weit als er unwillkürlich irren kann, zu keiner Verantwortlichkeit gehalten seyn — einerseits macht er dem Nationalrath alle Vorschläge, welche ihm ratsam scheinen, um der Aufgabe der Regierung genug zu thun, anderseits aber verordnet er die Vollziehung der Gesetze, und läßt sie durch, von ihm ernannte, Minister vollbringen — alle seine Vollziehungsgewalt muß durch diese Minister ausgeübt werden. In Fällen der Urgenz soll der Regierungsrath auch gewisse provisorische Verfugungen treffen können, aber er soll zugleich verbunden seyn, sie dem Nationalrath anzuziegen, damit sie entweder Gesetzeskraft erhalten oder aufgehoben werden können — die Minister sind für die Richtvollziehung der Gesetze verantwortlich, und sollen zwar die ungesezlichen Verfugungen des Regierungsrathes, so lange der Nationalrath sie nicht aufhebt, ausführen, aber dieselben auch dem Nationalrath sogleich mittheilen, und sobald er es beschließt, mit ihrer Ausführung inne halten — im Unterlassungsfalle werden sie als Staatsverbrecher behandelt.

Gerechtigkeitsrath.

Seine Ernennung geschieht wie die des Nationalraths; er behalt die Bildung und Aufgabe des jetzigen obersten Gerichtshofs, nur mit der Zulage des Auftrags: Gegen alle Eingriffe in die richterliche Gewalt zu wachen — seine Erfahrungen und diejenigen untergeordneter Gerichtsstellen zu Gesezsvorschlägen für ihren Wirkungskreis zu benutzen, und zu der Wahl des Regierungsrathes mitzuwirken.

Erziehungs rath.

Die wesentlichsten Beweggründe zu constitutioneller Einsetzung dieses Rathes glauben wir hinlanglich entwickelt zu haben; grössere Schwierigkeiten finden wir aber dabei: eine zweckmassige Erwählungsart für denselben vorzuschlagen — wenn wir jedoch erwagen, daß unsreitig der gebildete Theil des Menschengeschlechts allein, zur Aufklärung und Erziehung der grossen Menge geeignet seyn, und daß eine ungezwungen thätige Theilnahme an dem Aufklärungsgeschäfte jeden Helvetier, der sich durch dieselbe beeindruckt, würdig macht, zu dem gebildetsten Theile der Nation gezahlt zu werden — so glauben wir folgenden Vorschlag wagen zu dürfen:

Die Verwaltungskammern — oder Erziehungsräthe aller Theile Helvetiens laden durch eine allgemeine zu verbreitende Bekanntmachung alle diejenigen, welche zu unserer Nationalausbildung mitwirken möch-

ten, ein: einen von dem Einsender unterschriebenen und besiegelten Vorschlag zu der Besetzung des zu stiftenden Nationalerziehungsrathes einzugeben — durch welchen von einem jeden bis auf 15 Wahlmänner zu derselben ernannt werden mögen.

Wegen einem bestimmten Termine sollten die eingeschickten Vorschläge in einer öffentlichen Sitzung eröffnet, und derselben Verfasser bekannt gemacht werden — mit der Umfrage an alle Anwesenden, ob jemand etwas gegen dieselben einzuwenden habe? Kann nun nichts gegen die Verfasser der bemerkten Vorschläge angebracht werden, weshalb ihre Ernennung ungültig seyn sollte, so müssten die Namen der Ernannten aus ganz Helvetien, einer dafür zu bestimmenden Centralautorität eingesandt und auf ihre Verordnung in allen helvetischen Zeitungen mit der Einladung an alle helvetische Bürger eingerückt werden: es anzugeben, wenn etwas gegen die ernannten Wahlmänner einzuwenden seyn möchte; diejenigen, gegen welche nichts angebracht wird, sind sofort Wahlmänner; in Absicht auf diejenigen aber, gegen welche Einwendungen gemacht werden, wird der Gerechtigkeitsrath entscheiden, ob ihre Ernennung durch dieselben aufgehoben seyn solle oder nicht. Die demnach bleibenden und auf's neue durch alle helvetischen Zeitungen bekannt zu machenden Wahlmänner, treten alsbald in dem Sitz der helvetischen Regierung zusammen, wenn sie die Zahl von sechs und dreißig nicht übersteigen, oder wenn sie sich nach der offiziellen Bekanntmachung der Zeitungen noch zahlreicher finden sollten, so wählt sich ein jeder der Erwählten schriftlich 35 Gefährten aus der Zahl seiner Kollegen und die 36, so die meisten Stimmen haben, werden sofort zusammenberufen und ernennen durch das absolute Stimmenmehr einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Erziehungsrath, indem nebst sechs Helvetiern, ein Deutscher, ein Franzos und ein Italiener von ausgezeichneten Verdiensten seyn können, um die Kultur aller unserer Nachbaren in Helvetiens Schöpfen zu vereinigen.

Neben den schon angegebenen Befugnissen hat der Erziehungsrath die Aufsicht über die Verwaltung aller, unserem Erziehungswesen gewidmeten Fonds — er hat überhaupt die Aufgabe der Regierung für alles was zu unserem Aufklärungsgeschäfte gehört, und steht deshalb mit dem Nationalrath in den gleichen Verhältnissen wie der Regierungsrath für andere Regierungsgeschäfte — er hat auch seinen eigenen Minister unter den für andere Minister oben angegebenen Gesetzen. Endlich hat der Erziehungsrath auch die besondere Verpflichtung auf sich, gegen alle Eingriffe in unsere Constitution zu wachen, und dieselbe also wie gesagt, unter die Obhut der Aufklärung des gebildeten Theils unserer Nation zu bringen. Sobald der Erziehungsrath erklärt, unsere Verfassung seye verletzt, so ist durch

diese Erklärung allein die Sache, dem Obersten Gerichtshofe, oder Gerechtigkeitsrath anhängig gemacht — der öffentliche Ankläger bei demselben muss die Schulden sogleich verfolgen u. s. w.

In diesen Auszügen können wir nur die Hauptsache unseres Plans anführen, und damit wir nicht zu weitläufig werden, müssen wir uns hier begnügen, noch zu bemerken, dass bei einem solchen Ganzen, beinahe noch wesentlicher als das Geripp, seine organische Aussbildung, zu der Vollkommenheit gehöre, mit der dasselbe seine Bestimmungen erfüllen soll — auch der höchste Grad individueller Weisheit ist einzig und allein das Resultat derjenigen Organisation, bei welcher keine Fähigkeit des Menschen über ein schickliches Verhältnis zu anderen Kräften hinweggetrieben oder in Bezug auf diese unverhältnismässig vernachlässigt wird, und in der alle Kräfte eines so harmonisch organisierten Ganzen, den höchst möglichen Grad von Vollkommenheit erreichen —

Wahrlich es hat die gleiche Gewandnis mit unseren Staatsgebäuden. —

Man scheinet zwar bei der Errichtung der neu konstituierten Autoritäten unserer Tage, auch auf ein gewisses Gleichgewicht gesehen zu haben, aber nicht auf dasjenige so wir meinen — sonst hätte man unseren deliberativen Versammlungen unter anderm eine gute Logik auf's wenigste eben so nöthig gefunden, als einzelnen Menschen, welche nicht in's Toll- oder Zuchthaus kommen sollen.

Adrian Lezai, verdient über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen zu werden, aber einmahl tragen wir nur darauf an, in Hinsicht auf einen jeden der unseren Gesetzgebern gemachten Vorschläge, vor allem aus, durch eine besondere Commission untersuchen zu lassen, ob er gut, gerecht seye, und erst wenn ein Vorschlag also erfunden worden — durch eine zweite Commission seine Klugheit d. h. Nützlichkeit prüfen zu lassen, — ward aber ein Vorschlag ungerecht, unmoralisch erklärt, so soll nicht mehr die Rede von demselben sein. — —

Die Commissairs zum Nationalschatzkammeramt sollen erwählt werden, wie unser Nationalrath — sie sollen sich in zwei Abtheilungen sondern, wovon die eine die Einnahm, die andere aber die Ausgab besorgt — die Ausgab wird nur durch Gesetzeskraft bewirkt — es wird eine besondere Rechnung die Einnahm und eine andere die Ausgabe herreffend geführt, diese Rechnungen aber alle halb Jahr durch Commissars der Volks-Regierungs- und Erziehungsrath zusammen gehalten, und mit den Kassen verificirt — der Regierungs- und der Erziehungsrath, welche gegen das Nationalschatzkammeramt — ein jeder in seinem Fache in den gleichen Verhältnissen stet — legen ihre Rechnungen alljährlich dem Nationalrath einmahl ab.